



CREASHOP-PLUS

Vorschriften für den Projektauftrag an niederlassungswillige Händler

1. Einleitung

Der Projektauftrag CREASHOP-Plus ist eine Initiative der Gemeinde mit Unterstützung des Ministers für Wirtschaft der Wallonischen Regierung.

Er wurde am 10. Dezember 2019 für eine Dauer von 3 Jahren unter Vorbehalt der für dieses Projekt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wirksam.

2. Ziel des Projektauftrags

Ziel des Projektauftrags CREASHOP-Plus ist es, durch die Gewährung von Prämien an neue Händler die Attraktivität spezifischer Einkaufszonen zu erhöhen und sie zu dynamisieren, indem die Qualität der Geschäfte und ein gemischtes Handelsangebot dort gefördert werden. Es geht zudem darum, die Anzahl der leerstehenden Handelseinheiten zu verringern, die Dienstleistungen an die Bevölkerung dieser Zonen zu erhöhen und durch Einflussnahme auf die selbstgeschaffene Arbeitstätigkeit am Ende die Anzahl der unbeschäftigten Arbeitnehmer zu reduzieren.

3. Definitionen

Geschäft: Jedes Unternehmen als juristische oder natürliche Person, dessen Zweck der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Privatpersonen ist. Es muss durch ein Schaufenster direkt an der Straße gekennzeichnet sein. Das Geschäft muss jeden Tag zu gewöhnlichen Uhrzeiten der Öffentlichkeit zugänglich sein, ggf. mit Ausnahme des/der wöchentlichen Ruhetag(s)/(e). B-to-B-Aktivitäten, freie Berufe, Immobilienagenturen, Aktivitäten im Bereich der Bank und Versicherung sowie Bildungseinrichtungen fallen nicht unter diese Definition.

Bewerbungsakte: Sämtliche Präsentationsunterlagen über den niederlassungswilligen Händler und dessen Projekt (unter Bezug auf Punkt 7 der vorliegenden Vorschriften).

4. Gegenstand der Prämie

Den von der Jury ausgewählten Projekten kann eine Prämie gewährt werden, die bis zu 60% des Gesamtbetrags der zulässigen Investitionen (exkl. MwSt.) mit einem Höchstbetrag von 6.000 EUR je Prämie abdeckt. Der Mindestinvestitionsbetrag im Rahmen der Geschäftseröffnung muss sich seinerseits auf mehr als 2.500 EUR exkl. MwSt. belaufen.

Die zulässigen Investitionen sind Folgende:

- Arbeiten zur Renovierung und inneren Gestaltung des Geschäfts;
- Arbeiten zur Renovierung des Schaufensters und dessen Rahmens;
- Investitionen in bewegliche Güter, die der Ausübung der Tätigkeit direkt zugeschrieben werden können (Theke, Regale, Aufsteller, Kasse...);
- Aushängeschilder;

Es werden ausgeschlossen:

- Know-how, Marke (Erstellung eines Logos, Kommunikationsträger...),
Lagervorräte, Kundenbestand... ;
- Transportmittel;
- Mietkosten jeder Art;
- Laptops.

Bestimmte Investitionen können je nach Art des Geschäfts und der Verwendung als zulässig oder nicht zulässig angesehen werden (Beispiel: ein Laptop oder ein Tablet-Computer, die als Kasse und/oder Zahlungsterminal verwendet werden, sind zulässig).

Die Investitionen sind mit detaillierten Rechnungen und deren Zahlungsnachweisen zu dokumentieren, um im Rahmen der Prämie zurückerstattet werden zu können. Eine durch die CREASHOP-Plus Prämie finanzierte Investition kann nicht durch weitere von der Gemeinde vorgeschlagene Prämien mitfinanziert werden. Für die Renovierung desselben Gutes können jedoch verschiedene Arten von Prämien kumuliert werden.

5. Von der Prämie betroffene Zonen

Die Liste der Straßen, evtl. zusammen mit einer Karte zur Veranschaulichung, wird diesen Vorschriften als Anhang beigelegt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, abhängig von der Bewertung der Regelung und im Einvernehmen mit dem regionalen Pilotausschuss die von der CREASHOP-Plus Prämie betroffene Zone zu ändern und evtl. weitere Straßen oder Viertel einzubinden.

6. Gewährungsbedingungen / Zulässigkeitskriterien

Die Bewerbungsakte der niederlassungswilligen Händler, die die CREASHOP-Plus Prämie erhalten möchten, muss die folgenden Bedingungen einhalten:

- Das Geschäft muss in einer der von der Prämie betroffenen Zonen angesiedelt werden (Siehe Punkt 5);
- Das Geschäft muss sich in einer leerstehenden Handelseinheit ansiedeln;
- Der niederlassungswillige Händler muss Träger eines qualitativ hochwertigen, originalen und/oder den Bedürfnissen der Zone entsprechenden Projekts sein (Siehe Punkt 8);
- Das gegründete Geschäft muss jeden Tag zu gewöhnlichen Uhrzeiten zugänglich sein, mit Ausnahme des/der wöchentlichen Ruhetag(s)/(e);
- Der niederlassungswillige Händler muss nach Eröffnung des Geschäfts seine Aktivität während mindestens 2 Jahren aufrechterhalten. Im Falle einer Schließung des Geschäfts während dieses Zeitraums ist der Betreiber verpflichtet, den Prämienbetrag zurückzuzahlen;
- Der niederlassungswillige Händler muss den gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausübung seiner Aktivität regeln, sowie den steuer-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften und Regelungen genügen;
- Der niederlassungswillige Händler beachtet die städtebaulichen Vorschriften;
- Die Erstellung der Bewerbungsakte und ihres Finanzplans müssen von einer Berufsorganisation zur Unterstützung der Existenzgründung (Begleitstruktur zur selbstgeschaffenen Arbeitstätigkeit oder von der Wallonischen Region zugelassene Organisation) oder von einem Fachbuchhalter begleitet werden. Im Falle einer Begleitung durch einen Buchhalter muss der niederlassungswillige Händler begründen, warum er nicht auf eine Berufsorganisation zur Unterstützung der Existenzgründung zurückgegriffen hat.

Folgende Akten sind nicht zulässig:

- die am Datum der Einreichung des Antrags bereits in Betrieb befindlichen Geschäfte;
- die unter der Trägerschaft von VoG (mit Ausnahme der BSSA¹) eingereichten Akten;
- die unter Franchisevertrag gestarteten Geschäfte.

Die Jury entscheidet ohnehin letztinstanzlich über die Gewährung bzw. die Ablehnung einer Prämie. Sie kann somit ausnahmsweise unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung von dem ein oder anderen Kriterium abweichen.

¹ von der Wallonie zugelassene Begleitstrukturen zur selbstgeschaffenen Arbeitstätigkeit

7. Wie teilnehmen?

Zur Teilnahme muss eine Bewerbungsakte eingereicht werden, die folgende Elemente enthält:

- das ordnungsgemäß ausgefüllte Identifikationsblatt des niederlassungswilligen Händlers;
- eine maximal 6-seitige Schrift zur Vorstellung des Projekts;
- einen Planentwurf für die Gestaltung der Geschäftsfläche;
- einen voraussichtlichen Finanzplan über einen Zeitraum von 3 Jahren;
- die mit Datum und Unterschrift versehenen vorliegenden Vorschriften;
- einen Lebenslauf des Projektträgers und der am Projekt beteiligten Personen;

All diese Unterlagen müssen in elektronischer Form übermittelt werden (USB-Stick, Sendung per E-Mail).

Die bis zu 15 Kalendertage vor der Sitzung der Auswahljury übermittelten Bewerbungsakten werden dieser selben Jury vorgelegt werden. Maßgebend ist dabei das Datum der Empfangsbestätigung. Eine Akte, die weniger als 15 Tage vor der Jurysitzung eingegangen ist, wird auf die nächste Jury verschoben.

8. Auswahlverfahren

Eine Auswahljury wird mit der Analyse der Bewerbungsakten beauftragt. Es werden maximal fünf Akten je Jury vorgelegt.

Die Auswahljury wird gemäß der Akte zusammengesetzt, die vom regionalen Pilotausschuss angenommen wurde.

Während der Sitzung der Auswahljury wird der niederlassungswillige Händler sein Projekt mündlich innerhalb von 15 Minuten präsentieren.

Die Jury wird die Bewerbungsakten anhand der folgenden Kriterien bewerten:

- *Tragfähigkeit des Projekts und Solidität des Finanzplans;*
- *Originalität des Projekts:* Original ist ein Geschäft entweder aufgrund des angebotenen Produktsortiments, oder aufgrund der Art und Weise, wie die Produkte ausgestellt oder verkauft werden, oder aufgrund seiner Dekoration, der Design-Integration, der Geschäftsgestaltung, der Integration der Begriffe "Nachhaltigkeit", "kurze Vertriebswege" oder "Kreislaufwirtschaft"... ;
- *Qualität des Geschäfts:* Unter "Qualität" wird die Fähigkeit verstanden, den Erwartungen des Verbrauchers und den Anforderungen des Sektors im Sinne der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen, die von den öffentlichen Behörden in Bezug auf die geplante Tätigkeit, oder der Anforderungen, die vom Sektor erlassen werden, zu entsprechen. Die

Geschäftsqualität kann über die folgenden Elemente beurteilt werden: Verkaufskonzept, angebotene Produkte, Außen- und Innengestaltung, Kompetenzen des Unternehmers;

- *Abdeckung der Bedürfnisse der Zone:* Das Geschäft deckt dann die Bedürfnisse der Zone ab, wenn es einem noch nicht befriedigten Bedürfnis der Verbraucher eines Viertels oder einer spezifischen Zone entgegenkommt oder wenn es für das Handelsangebot dieser Zone einen Mehrwert darstellt. Die Mitwirkung bei einem thematischen Schwerpunkt bestimmter Viertel kann ebenfalls als Abdeckung eines Bedürfnisses der Zone angesehen werden.

Die Projekte werden von der Jury entweder angenommen, oder abgelehnt, oder unter Bedingungen angenommen. Die Jury wird ihre Entscheidung in jedem Einzelfall begründen.

9. Verfahren zur Gewährung der Prämie

Nach der Validierung der Akte durch die Auswahljury wird den ausgewählten niederlassungswilligen Händlern ein Gewährungsschreiben mit verschiedenen Informationen über das Projekt (Lokalisierung des Geschäfts, Kontaktdaten des Geschäfts...) zugestellt. In diesem Gewährungsschreiben werden zudem die Dokumente angegeben, die dem Veranstalter zurückzusenden sind, um die Prämie zu erhalten:

- eine Ehrenerklärung über die bevorstehende Eröffnung eines Geschäfts;
- eine Forderungsanmeldung, in der der angeforderte Betrag genau angegeben wird;
- eine Übersichtstabelle über die im Rahmen der Geschäftseröffnung getätigten Ausgaben;
- die entsprechenden Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweise)
- der Mietvertrag für den Geschäftsraum im Erdgeschoss. Falls sich der niederlassungswillige Händler in einem anderen als dem in seiner Bewerbungsakte beschriebenen Raum niederlässt, wird die Wahl des Standorts im Einvernehmen zwischen dem niederlassungswilligen Händler und der Gemeinde getroffen werden. Zudem muss dieser Raum in einer der von der Prämie betroffenen Zonen liegen.

Die zulässigen Ausgaben sind diejenigen, die bis zum Ende des 8. Monats nach dem Schreiben über die Gewährung der Prämie dem niederlassungswilligen Händler in Rechnung gestellt und bezahlt worden sind. Die Aufstellung der Ausgaben und die Belege müssen ihrerseits innerhalb von 9 Monaten nach dem Schreiben über die Gewährung der Prämie beim Veranstalter eingegangen sein.

Nur die ordnungsgemäß (Rechnungen und Zahlungsnachweise) dokumentierten Ausgaben können in Höhe von 60% bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 EUR

(sechs Tausend Euro) pro Akte finanziert werden, auch wenn der Prämienbetrag, der aufgrund dieser Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, kleiner ist als der im Forderungsschreiben erwähnte Betrag.

Die CREASHOP-Plus Prämie stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel (107) und (108) des AEU-Vertrags auf De minimis-Beihilfen dar (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

10. Eigentum der Dokumente und Lizenz

Der niederlassungswillige Händler bleibt Eigentümer seines Projekts und des geistigen Eigentumsrechts an diesem Letzteren.

Die Projektzusammenfassung sowie das Bildmaterial können der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit rund um den Projektauftrag und die erfolgreichen Teilnehmer dienen. Das Bildmaterial muss deutlich mit dem Namen des Geschäfts, dessen Betreibers, sogar des Architekten gekennzeichnet sein. Auch eventuelle Fotounterschriften sowie die Copyrights der Fotos müssen in einem Word-Dokument auf dieser CD deutlich erkennbar sein.

Bei Gewährung der Prämie verpflichtet sich der niederlassungswillige Händler, dem Aushängen eines Kommunikationselements an seinem Schaufenster zuzustimmen, mit dem zur Kenntnis gebracht wird, dass er die Prämie erhalten hat (Aufkleber, ...).



Bild 1 : Logo CREASHOP